

GENOSSENSCHAFTEN

Ein Mitglied, eine Stimme

Burghard Flieger

Im Sommer hat der Gesetzgeber den Weg frei gemacht für ein neues Genossenschaftsgesetz. Damit wird diese Rechtsform für Unternehmen der Sozialwirtschaft deutlich attraktiver. Genossenschaften können soziale Leitbilder dauerhaft verbinden mit einer zeitgemäßen wirtschaftlichen Betriebsform.

Der Bundestag hat Mitte Mai 2006 die Neufassung des Genossenschaftsrechts beschlossen. Das Gesetz pasierte auch den Bundesrat, sodass es

Literaturtipps Sozialgenossenschaften

In einem Sammelband präsentieren 18 Autorinnen und Autoren in drei Teilen mit sozialpolitischer, juristischer, genossenschaftswissenschaftlicher und projektpraktischer Fachlichkeit ihre Beiträge zur konzeptionellen Diskussion neuer Formen des Wirtschaftens in Genossenschaften. Ausführlich dargestellte praktische Beispiele geben konzeptionelle Einblicke in deren aufschlussreiche Erfahrungen. Für Fachleute bieten die engagierten Beiträge wichtige Anregungen zur Weiterentwicklung der Genossenschaftsidee mit Perspektiven für eine soziale Ökonomie.

Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens; Paritätische Bundesakademie; Flieger, Burghard (Hg.): Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft. Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit, Neu-Ulm 2003. 308 Seiten. 19,- Euro. ISBN 3-930830-35-3.

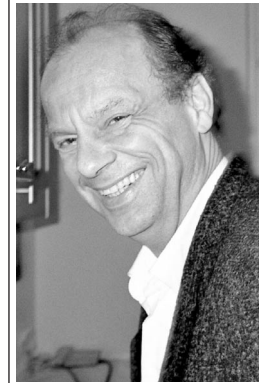
wie geplant am 18. August 2006 in Kraft treten konnte.

»Genossenschaften sind eine bewährte Form wirtschaftlicher Tätigkeit, bei denen sich unternehmerische Initiative, Selbsthilfe und soziale Orientierung miteinander verbinden. In Zeiten, in denen mehr Bürgerengagement gefragt ist und das Bewusstsein wächst, dass zum Unternehmer auch soziale Verantwortung gehört, sollte die Genossenschaft eine größere Rolle im Wirtschaftsleben und in der Gesellschaft spielen. Ich hoffe deshalb«, so Bundesjustizministerin Brigitte Zypries aus Anlass der Vorlage des neuen Genossenschaftsgesetzes, »dass bei Unternehmensneugründungen vermehrt die Rechtsform der Genossenschaft gewählt wird.«

Tatsächlich dürfte die Wahl der Rechtsform der Genossenschaft für die wirtschaftliche Selbsthilfe mit der Gesetzesnovellierung gestärkt werden. Dies gilt auch und gerade für Unternehmensneugründungen im sozialen Sektor.

Sozialgenossenschaften in Deutschland

Sozialgenossenschaften haben in Deutschland eine lange Tradition, allerdings nur in einzelnen Nischen. Dem Begriff »Sozialgenossenschaften« kann ein breites Spektrum in unterschiedlichen Bereichen wirtschaftlich tätiger Genossenschaften zugeordnet werden, deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten oder dort zuzuordnen sind. Gegenwärtig gibt es erst etwa 100 Sozialgenossenschaften in der Bundesrepublik — mit wachsender Tendenz. Bei den vorhandenen Sozialgenossenschaften lassen sich verschiedene Schwerpunkte feststellen.



Dr. Burghard Flieger ist seit 25 Jahren beratend, schreibend und forschend im Genossenschafts-

sektor engagiert. Als Vorstand und wissenschaftlicher Leiter der innova eG stehen aktuell Qualifizierungen und Betreuungen von Genossenschaftsgründungen aus der Arbeitslosigkeit und im sozialen Sektor im Mittelpunkt seiner Aktivitäten. Gegenwärtig moderiert und begleitet er Forschungsprojekte zum Thema Dachgenossenschaften für Wohnprojekte. E-Mail Genossenschaft@t-online.de

Einer davon sind die Sekundärgenossenschaften als Zusammenschluss von Firmen und Sozialeinrichtungen. Zu verweisen ist hier vor allem auf die Behindertenwerkstätten. Sie agieren als regionale Kooperationen mit Sitz in Kassel, Sindelfingen, Hamburg, Oschersleben, Leipzig und Rendsburg. Als Genossenschaft zahlreicher Werkstätten für Behinderte liegen ihre Prioritäten bei der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Zu diesem Zweck bieten sie die Vermittlung und Abwicklung von Dienstleistungen und Werkstattleistungen für Unternehmen, Institutionen, Gemeinden, Kommunen sowie Städte an. Beispielsweise sind bei der GDW-Süd mehr als 70 Werkstätten und über 10.000 Mitarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern eingebunden.

Bei den Verwaltungsgenossenschaften sozialer Einrichtungen geht es um Betriebsgenossenschaften, die unter anderem die Gebäude und Grundstücke verwalten, in denen soziale Leistungen und Tätigkeiten angeboten werden. Ein Beispiel hierfür ist die Spastikerhilfe Berlin eG, die Menschen mit Körper- und Schwermehrfachbehinderungen und deren Angehörigen ein breites Angebot an

Unterstützung anbietet. Ebenfalls kann der der Krankenpflegeverein eG Salzhausen zu dieser Art der Sozialgenossenschaften gerechnet werden, der seit über hundert Jahren das Krankenhaus Salzhausen betreibt.

Als weitere Gruppe der Sozialgenossenschaften können Wohnungs-genossenschaften in sozialen Brennpunkten genannt werden. Beispiele wie die Wohnungsbaugenossenschaft Am Beutelweg eG in Trier oder die Vermietungsgenossenschaft Ludwig-Frank eG in Mannheim sind auf jeden Fall dazu zu rechnen. Sie veranlassen ihre nutzenden Mitglieder, oftmals zu einem großen Teil Migranten, ihre Wohnungen und Häuser in Selbsthilfe zu sanieren und gründen Tochtergesellschaften, um Arbeitslose

aus dem eigenen Wohnumfeld mit Service- und Instandsetzungsarbeiten in dauerhafte Beschäftigung zu bringen.

Relativ neu sind Arbeitslosengenossenschaften wie die HausGemacht eG in München, die Stadtteilgenossenschaft Sonnenberg eG in Chemnitz oder die aus dem Diakoniebereich heraus entstandene Cena et Flora eG in Riesa, die Schulen mit Essen versorgt und gleichzeitig eine Gärtnerei betreibt. Diese Genossenschaften werden häufig mit Unterstützung von Wohlfahrtsverbänden gegründet, um Hilfe zur Selbsthilfe für das Schaffen von Arbeitsplätzen zu geben. Bei der Hausgemacht, einer von Frauen für haushaltsnahe Dienstleistungen organisierten Unternehmung, arbei-

ten rund 30 Frauen mit. Trotz hoher Konkurrenz am Schwarzmarkt können sie sich halten, da Berufsgruppen wie Politiker, Richter etc. zunehmend weniger auf die preisgünstigeren illegalen Angebote zurückgreifen.

Änderungen für den dritten Sektor

Durch die Gesetzesänderungen werden bei den Arbeitslosengenossenschaften, aber auch bei anderen Formen von Sozialgenossenschaften verstärkt Gründungen erwartet. Trifft dies zu, wäre dies vor allem auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Die Rechtsform der Genossenschaft wird ausdrücklich auch für soziale oder kulturelle Zwecke geöffnet.
- Die Gründung von Genossenschaften wird erleichtert und die allgemeinen Rahmenbedingungen gerade für kleine Genossenschaften werden verbessert. Dazu gehört u. a. die Absenkung der Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei.
- Bei Genossenschaften mit bis zu zwanzig Mitgliedern kann künftig durch entsprechende Satzungsbestimmung auf den Aufsichtsrat verzichtet und ein einköpfiger Vorstand eingeführt werden.
- Das Gesetz erleichtert die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung bei Genossenschaften, zum Beispiel indem eine Sachgründung zugelassen wird.

Seit über hundert Jahren steht im Genossenschaftsgesetz, dass die Genossenschaft dem »Erwerb und der Wirtschaft« ihrer Mitglieder dient. Diese enge Formulierung gab immer wieder zu Zweifeln Anlass, wenn die Genossenschaft kulturelle und soziale Ziele verfolgen sollte, beispielsweise bei Schulen oder genossenschaftlichen Hilfs- und Pflegediensten. Das hatte Rückwirkungen auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Mit der neuen Formulierung sind diese Fragen nun geklärt. Einfacher wird mit der neuen Formulierung auch die Umwandlung von eingetragenen Vereinen in eingetragene Genossenschaften.

Klargestellt wird im überarbeiteten Gesetz, dass die Genossenschaft in ihrer Satzung vorsehen kann, dass die Mitglieder zu laufenden Geldzahlungen verpflichtet sind für Leistungen,

Informationen und Hilfen für Neugründungen

- Die innova eG, ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich der Weiterentwicklung genossenschaftlicher Strukturen verschrieben haben, bietet vor allem für soziale Organisationen und Arbeitslosengruppen Qualifizierungen, Beratungen und viele weitere professionelle Unterstützungen an.



Die innova eG, gefördert im Rahmen von EQUAL, bietet zudem Weiterbildungen an, in der Mitglieder aus Wohlfahrtsverbänden, Arbeit-sagenturen, Kommunen oder Freiberufler in die Lage versetzt werden, Genossenschaftsgründungen als Projektentwickler zu begleiten.
innova eG, Konstantinstraße 12, 04315 Leipzig, Telefon 0341 6810985, Fax 0341 6811786, E-Mail info@innova-eg.de, Internet <http://www.innova-eg.de>

- Der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens ist seit zwanzig Jahren bei der Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für den Genossenschaftsgedanken aktiv. Mitgliedschaftsanträge sind hier ausdrücklich erwünscht.
Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V., Wernerstraße 24, 42653 Solingen, Telefon 0212 3837-555, Fax 0212 3837-556, E-Mail pro-geno@t-online.de, Internet <http://www.genossenschaftsgedanke.de>
- Der Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK) gibt Rechtsberatung und Hilfen zur Vorbereitung der genossenschaftlichen Gründungsprüfung.
Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (ZdK), Baumeisterstraße 2, 20099 Hamburg, Telefon 040 2351979-79, Fax 040 2351979-67, E-Mail info@zdk-hamburg.de, Internet <http://www.zdk-hamburg.de>
- Der Prüfungsverband für kleine und mittlere Genossenschaften ist besonders aktiv für Neugründungen und verfügt bundesweit über die Prüfungsberechtigung.
Prüfungsverband der klein- und mittelständischen Genossenschaften e. V. Boxhagener Straße 76-78, 10245 Berlin, Telefon 030 26551236, E-Mail pkmg@pruefungsverband.de, Internet <http://www.pruefungsverband.de>

die die Genossenschaft ihren Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt. Dies ist von Bedeutung für soziale Einrichtungen, beispielsweise Stadtteilgenossenschaften mit Kommunikation- und Begegnungsstätten, aber auch für Kindertagesstätten oder ähnliche Einrichtungen. Bislang war in der juristischen Literatur umstritten, ob derartige Pflichten durch die Satzung begründet werden können.

Bis zuletzt waren die beabsichtigten Erleichterungen der Prüfung für kleine Genossenschaften umstritten. Die Lösung sieht nun folgendermaßen aus: Kleine Genossenschaften werden von der besonderen Jahresabschlussprüfung gemäß § 53 Abs. 2 GenG ausgenommen. Die Schwellenwerte sind zwei Millionen Euro Umsatz und eine Million Euro Bilanzsumme. Beide müssen überschritten werden, um die Prüfungspflicht für den Jahresabschluss auszulösen. Nach Angaben der Prüfungsverbände wird damit etwa die Hälfte der Genossenschaften aus der besonderen Jahresabschlussprüfung herausfallen. Hierdurch dürften ein bis zwei Tage Prüfungsaufwand und damit die entsprechenden Kosten für Kleingenossenschaften wegfallen.

Durch die Satzung kann bei Genossenschaften ein Mindestkapital (wie bei der GmbH) eingeführt werden, bei dessen Unterschreitung keine Auseinandersetzungsguthaben mehr ausgezahlt werden. Diese Regelung ist vor allem für die Genossenschaftsbanken interessant, soweit sie internationale Rechnungslegungsvorschriften anwenden. Es sind aber auch Rückwirkungen bei kleinen Genossenschaften denkbar, die die Prüfungspflicht betreffen. Denn das Hauptargument für die weitergehende genossenschaftliche Prüfungspflicht war immer, dass die Genossenschaften anders als die Kapitalgesellschaften kein Mindestkapital hätten.

Außerdem wurde die neue Mitgliedergruppe der »investierenden Mitglieder« eingeführt, die der Genossenschaft nicht beitreten, weil sie deren Angebote nutzen wollen, sondern denen es um die Geldanlage geht. Diese Vorschrift eröffnet Differenzierungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Mitgliedergruppen, die aber noch nicht zu Ende gedacht sind. Auch bisher gab es schon bei vielen Genossenschaften »fördernde

Mitglieder«, die sich für Genossenschaften im sozialen Bereich als attraktivere Variante erweisen dürften, da dies keine Dividenden- oder Verzinsungserwartungen weckt, sondern im Gegenteil die kostenlose Bereitstellung von Kapital zum Ausdruck bringt.

Genossenschaftliche Selbsthilfe stärken

Mit den aktuellen Änderungen wird die historische Intention bei der Einführung der genossenschaftlichen Rechtsform gestärkt, einen gesetzlichen Rahmen für Menschen zur Verfügung zu stellen, die aus einer Mangelsituation zur wirtschaftlichen Gruppenselbsthilfe greifen.

Wesentliches Merkmal genossenschaftlicher Selbsthilfe ist, dass die eigenen Ressourcen in Form von Arbeitskraft und Fähigkeiten, von Kapital und Boden genutzt werden. Das bedeutet, dass für die Menschen, die beispielsweise in den gegenwärtigen Zeiten der Arbeitslosigkeit oder der schlechteren sozialen Versorgung zur Selbsthilfe greifen, die Wahl dieser Rechtsform nicht so teuer sein darf, dass die genossenschaftliche Selbsthilfe aus Kostengründen unterbleibt.

Grundsätzlich kommen nämlich die Vorteile der Genossenschaft in vieler Hinsicht der Situation von Menschen entgegen, die nicht über so viel Geld verfügen. Durch ihre Eignung für Großgruppen kann eine Genossenschaft, im Gegensatz zur GmbH, viele, auch kleine Finanzierungsanteile für eine Unternehmensgründung zusammentragen – eine effiziente Methode, Eigenkapital zu bilden, das die Gründungsgruppe meist nicht allein aufbringen kann. Neben den Kunden können darüber hinaus auch Fördermitglieder und Beschäftigte Geschäftsanteile zeichnen. Durch das so erlangte Stimmrecht besteht für sie die Möglichkeit, die Genossenschaftsentscheidung mitzubestimmen.

Weiterer Pluspunkt ist, dass sich Eigenkapitalerhöhungen und Eigenkapitalsenkungen oder Ein- und Austritte unbürokratisch durch Eintragungen in die Liste der Genossenschaftsmitglieder umsetzen lassen. Das demokratische Grundprinzip von Genossenschaften – »ein Mensch eine Stimme« – bietet Vorteile. Die relative Gleichheit motiviert zu mehr Einsatz und stärkt die Identifikation mit dem Betrieb.

Und was eine Genossenschaft noch auszeichnet: Sie verbindet soziale Leitbilder dauerhaft mit der wirtschaftlichen Betriebsform. Genossenschaften stehen für Kooperation, gesellschaftliche Verantwortung, betriebliche und zwischenbetriebliche Demokratie und vor allem gemeinschaftlicher Selbsthilfe.

»Das neue Gesetz verringert den Prüfungsaufwand für kleine Genossenschaften merklich«

Die Überzeugung, sich auf die eigene Kraft und auf die Solidarität der Gruppe, in denen Menschen leben, verlassen zu können, führt oft zu einem größeren Selbstwertgefühl. Auf diese Weise können Energien freigesetzt werden, die den Betroffenen ursprünglich nicht zugetraut wurden. Dabei stellt die Hilfe zur Selbsthilfe als begrenzte Förderung von außen ein wichtiger Ansatz dar, damit die positiven Energien von Selbsthilfe (Empowerment) überhaupt zum Tragen kommen können. Fremdhilfe sollte deshalb ausdrücklich so angelegt sein, dass sie die Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Genossenschaftsmitglieder fördert.

Festzuhalten bleibt: Die Erneuerung des Genossenschaftsgesetzes erhöht die Chancen, Betroffene verstärkt zum Träger eines gemeinschaftlichen Projektes zu machen. Vorhandene Eigeninitiativen lassen sich so nutzen und bestehende Projektansätze unterstützen. Wohlfahrtsverbände und soziale Organisationen täten gut daran, sich auf die Potenziale der Selbsthilfe zu besinnen und neue Genossenschaften auf den Weg zu bringen. Die Gesetzesnovellierung ist ein guter Anlass hierfür. ♦